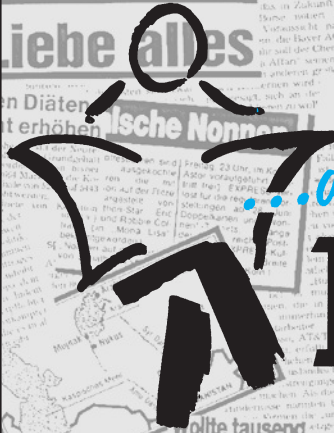


PREISLISTE NR. 50

Gültig ab 1. Juli 2016



damit der Tag gut anfängt!

Beobachter

Seesener Tageszeitung



Rhüdenener Tageblatt

BAW

Beobachter am Wochenende

Lautenthaler Str. 3 • 38723 Seesen/Harz
Telefon (0 53 81) 93 65-0 • Fax 93 65-13
Internet: www.beobachter-online.de
E-Mail: anzeigen@seesener-beobachter.de

Verlagsangaben

Verlag: Druckerei und Verlag
H. Hofmann GmbH & Co. KG

Anschrift: Lautenthaler Straße 3, 38723 Seesen
Postfach 12 52, 38712 Seesen


Telefon: (0 53 81) 93 65 0

Durchwahl: Anzeigenleitung:
Bernd Voß (0 53 81) 93 65 14
Anzeigenverkauf/Prospektbeilagen:
Martina Pape (0 53 81) 93 65 12
Anzeigenverkauf:
Wolfram Marx (0 53 81) 93 65 16

Telefax: (0 53 81) 93 65 13

Web-Adresse: www.beobachter-online.de

E-Mail-Adresse: anzeigen@seesener-beobachter.de

Mitglied im:  Göttinger Tageblatt
media kombi

Anzeigenschluss: am Vortage bis 10.00 Uhr,
Traueranzeigen bis 12.00 Uhr
für die Montagausgabe: Freitag 16.00 Uhr
für die Samstagausgabe: Donnerstag 16.00 Uhr
Bei Feiertagsausgaben Termin nach Absprache

Korrekturen: auf Wunsch, Auftrag muss 24 Stunden vor oben
genanntem Annahmeschluss vorliegen, erste
Korrektur ist kostenfrei.

**Geschäfts-
bedingungen:** Aufträge werden zu den Allgemeinen
Geschäftsbedingungen für Anzeigen und
Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften
und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen
des Verlages ausgeführt.

Rücktrittstermin: 2 Tage vor Erscheinen (Schwarz-Weiß-Anzeigen)
3 Tage vor Erscheinen (Farbanzeigen)

Bankverbindungen: Nord/LB Seesen BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE54 2505 0000 0021 2509 49

Volksbank eG BIC: GENODEF1SES
IBAN: DE92 2789 3760 1000 7695 00

Postbank Hannover BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE03 2501 0030 0013 9983 07

**Zahlungs-
bedingungen:** zahlbar innerhalb 14 Tagen, rein netto. Der
Verlag ist berechtigt, die Ausführung der Anzei-
genaufträge vom vorherigen Zahlungsausgleich
(Vorkasse) abhängig zu machen.

Verzugszinsen: 1 % über dem gültigen Diskontsatz der
Deutschen Bundesbank

Rabatt-Nachlässe:

Malstaffel	oder Mengenstaffel	Erw. Mengenstaffel
6 Anzeigen 5 %	3000 mm 5 %	20000 mm 21 %
12 Anzeigen 10 %	5000 mm 10 %	30000 mm 22 %
24 Anzeigen 15 %	7000 mm 15 %	50000 mm 23 %
52 Anzeigen 20 %	10000 mm 20 %	75000 mm 24 %
		100000 mm 25 %

Etwa bewilligte Rabatte kommen bei Zahlungsverzug (§ 284 BGB) oder
im Falle des gerichtlichen Vergleichsverfahrens und Konkurses dann in
Wegfall, wenn die weitere Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird.

Chiffre-Gebühren: bei Abholung 3,- Euro, bei Zusendung
5,- Euro je Veröffentlichung

AE-Provision: Anerkannte Werbemittler erhalten je 15 %
Rabatt auf den Grundpreis für Anzeigen und
Beilagen

Preise: Grundsätzlich gelten die im Tarif ausgewiesenen
Preise plus Mehrwertsteuer.

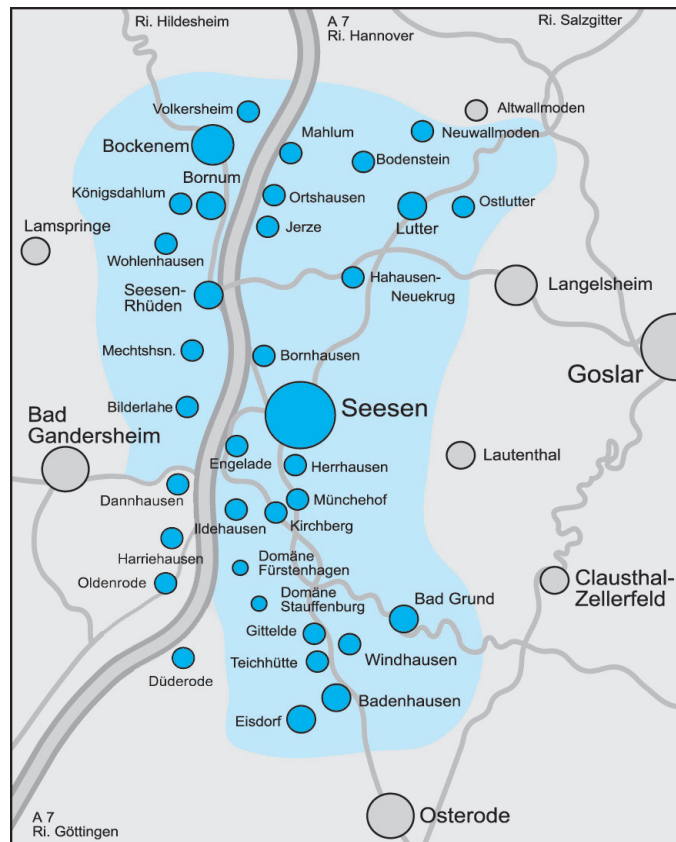
**Erfüllungsort/
Gerichtsstand:** Seesen

Verbreitungsanalyse

Auflage	
4. Quartal 2015	Druckauflage4.700
	verkaufte Auflage4.517
	tatsächlich verbreitete Auflage.....4.553

Markt- und Leseranalyse

Einwohner	gesamt	19.349
Schulbildung	Hauptschule 68,0 %, mittlere Reife und Abitur 21,6 %, Hochschule 3,6 %, Berufsfach-/Ingenieurschule 6,8 %	
Haushalte Seesen		10 980
Berufsschichtung	Beamte und Angestellte	27,3 %
	Arbeiter	42,4 %
	Selbständige und Landwirte	15,5 %
	Sonstige.	14,8 %
Lesehäufigkeit	regelmäßig	99,3 %
	gelegentlich	0,7 %
Leser pro Exemplar	Ein Exemplar des Seesener „Beobachter“ lesen im Durchschnitt 2,7 Personen – auf die Gesamtauflage (verbreitete Auflage) übertragen sind das über 12.293 Leser insgesamt (lt. IWW 4/15)	
Exklusivleser des Seesener Beobachter	gegenüber allen Tageszeitungen	66 %
	regionalen Tageszeitungen	89 %
	überregionalen Tageszeitungen	78 %
Bezugsart	im Abonnement	95,77 %
	im Einzelverkauf.	4,23 %



Technische Angaben

Satzspiegel:	430 mm hoch, 284 mm breit
Spaltenzahl:	Anzeigen-/Textspalten 6
Spaltenbreiten:	1 Spalte = 44 mm, 2 Spalten = 92 mm 3 Spalten = 140 mm, 4 Spalten = 188 mm 5 Spalten = 236 mm, 6 Spalten = 284 mm
Panorama-Anzeigen:	Mindestformat 2 x 1/2 Seite + Steg Höchstformat 2 x 1/1 Seite + Steg Satzspiegel 430 mm hoch, 598 mm breit
Berechnung:	13 Spalten
Erscheinungsweise:	werktätlich, morgens
Anzeigenschluss:	am Vortage 10 Uhr; für die Montagsausgabe: Freitag 16 Uhr; für die Samstagsausgabe: Donnerstag 16 Uhr.
Korrekturen:	2 Tage vor Erscheinen 1. Abzug kostenfrei, jeder weitere 5,00 €
Rücktrittstermin:	3 Tage vor Erscheinen

Digitale Übermittlung von Druckunterlagen

E-Mail:	anzeigen@seesener-beobachter.de
Hardware:	Apple Macintosh
Datenträger:	CD-Rom, USB-Stick, Beschreibung des Datensatzes erbeten (Stichwort)
Druckverfahren:	Rollenoffset
Druckunterlagen:	digital als pdf (x3)
Grundschrift:	Janson Text
Postscript-Schriften:	Mit jedem Dokument bitte die verwendeten Schriften übermitteln.
Ansprechpartner für digitale Druckvorlagen:	Karin Haase, Claudia Fetzer, Olaf Knauff, (0 53 81) 93 65-24/ -23

Schwarz-Weiß-Anzeigen

ZIS-Schlüssel 101348

Satzspiegel	Anzeigenteil				Textteil (Mindestgr. 30 mm)		
	mm-Preis	Spalt.-breite	Spalt.-zahl	1/1 Seite = 2580 mm	mm-Preis	Spalt.-breite	Spalt.-zahl
430 mm hoch 284 mm breit							
Grundpreis €	1,07	44 mm	6	2728,50	2,48	44 mm	6
Direktpreis €	0,90	44 mm	6	2295,00	2,11	44 mm	6

Farbanzeigen

ZIS-Schlüssel 101348

(HKS-Z Skala nach Anfrage)

Grundpreise		1 Zusatzfarbe	2 Zusatzfarben	3 Zusatzfarben
Mindestgr. 150 mm	€	193,50	229,50	259,50
Millimeterpreise in	€	1,29	1,53	1,73
Seitenpreise in 1/1 Seite = 2580 mm	€	3328,20	3947,40	4463,40

Direktpreise		1 Zusatzfarbe	2 Zusatzfarben	3 Zusatzfarben
Mindestgr. 150 mm	€	163,50	195,00	219,00
Millimeterpreise in	€	1,09	1,30	1,46
Seitenpreise in 1/1 Seite = 2580 mm	€	2812,20	3354,00	3766,80

Farben:

Alle Farben nach entsprechender zeitungsgerechter Vorlage. Geringfügige Abweichungen in Passer und Farbton berechtigen nicht zum Ersatz oder Minderungsanspruch.

Rücktrittstermin:

3 Werktage vor Erscheinen

Platzierung:

je nach Umfang der Zeitung und Lage der Farbseiten bzw. nach Absprache mit dem Verlag.

Platzierungswünsche werden im Rahmen der technischen und arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Bei Nichterfüllung besteht kein Anspruch auf Zahlungsminderung.

Verbindliche Platzierungen 20 % Aufschlag.

Die Farbmillimeterpreise sind rabattfähig. Alle Preise plus MwSt.

Reklamationen sind nur innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung möglich. Bei telefonisch übermittelten Aufträgen keine Gewährleistung.

Abweichende Preise

- Titelkopfanzeigen
(rechts neben dem Titel) Grundpreis sw/Farbe... **180,00/250,00 €**
58 x 58 mm Direktpreis sw/Farbe... **150,00/210,00 €**
- Griffecke Mindest-/Maximalhöhe 100/250 mm.....Grundpreis **2,36 €**
Direktpreis **2,01 €**
- Fließsatzanzeigen Mindestgröße 15 mm
- Eckfeldanzeigen neben und unter dem Text, Mindesthöhe 600 mm
- Streifenanzeigen über Blattbreite allein unter dem Text bis 80 mm Höhe (Nr. 4, 5 + 6) **20 % Aufschlag**
- Insel- u. Satellitenanzeigen (Mindestgr. 250 mm)... **20 % Aufschlag**
- Anzeigenstrecke 4 und mehr Seiten:..... **25 % Sonder-Rabatt**
- Farbzuschlag** je Farbe.....GP **60,00 €**
(nicht rabattfähig).....DP **50,00 €**

Der Verlag behält sich vor, unter oder neben einer Eckfeldanzeige andere Anzeigen zu platzieren.

Beilagenpreise

Preis pro 1000 Expl. einschl. Postgeb.	20g	30g	40g	50g	60g	70g	80g
Grundpreis €	78,00	84,00	88,00	94,00	98,00	104,00	108,00
Direktpreis €	68,00	74,00	78,00	84,00	88,00	94,00	98,00

Preise plus Mehrwertsteuer

Technische Angaben

Beilagenauflage Beobachter: montags – donnerstags **4.700** Exemplare
freitags + samstags **4.900** Exemplare

Haushalts- und Resthaushaltsabdeckung ist möglich ! Fragen Sie unsere Außendienstmitarbeiter (Preis nach Absprache)

BAW-Auflage 5.000 Exemplare
Mindestformat: 105 x 148 mm
Höchstformat: 220 x 300 mm
(bei Überformat wird Falzen berechnet)

Beobachter-Erscheinungstage: Montag bis Samstag
BAW-Erscheinungstage: Samstag

Sonstige Angaben

Anlieferungstermin: spesenfrei drei Tage vor Erscheinen an nachstehende Versandanschrift

Versandanschrift für Beilagen:

**Einbecker Morgenpost
Industriegebiet, Hansestraße 13
37574 Einbeck, Telefon (0 55 61) 94 90 24
Telefax (0 55 61) 7 33 83**

Letzter Rücktrittstermin: 3 Tage vor Erscheinen

Rabatte: Wiederholungs- und Abschlussrabatte werden auf Beilagen nicht gewährt.

Beilagenaufträge sind erst nach rechtzeitiger Vorlage eines Musters bindend. Beilagen dürfen im Druck und Umbruch nicht zeitungsfähnlich sein und keine Fremdanzeigen enthalten.

Ein Konkurrenzausschluss und Alleinbelegung können nicht zugesichert werden. Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Der Verlag leistet jedoch keine Gewähr für Beilagen an bestimmten Tagen. Eine Streuung in Postvertriebsstücken erfolgt nicht.

In der belegten Ausgabe erfolgt ein kostenloser Beilagenhinweis. Erscheint der Hinweis nicht, besteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung.

Bei nicht termingerechter Anlieferung behält sich der Verlag vor, die entstandenen Kosten für zusätzlich bestellte Arbeitskräfte in Rechnung zu stellen.

Beilagen können an allen Erscheinungstagen nach Terminabsprache beigelegt werden. Die Beilagen müssen gebündelt und abgezählt angeliefert werden. Werden die Beilagen in Paketen angeliefert, müssen diese an der Stirnseite deutlich gekennzeichnet sein, wie viel Exemplare in einem Paket enthalten sind.

Beilagen bitte unbedingt mit den Namen vom Werbeträger und Kunden kennzeichnen

Sollten Sie Fragen haben, dann sprechen Sie mit Ihrem Anzeigenberater, oder rufen Sie uns an: Telefon (0 53 81) 93 65 0.

Anzeigen im „BAW Beobachter am Wochenende erreichen nur unsere Nichtabonnenten.

Schwarz-Weiß-Anzeigen ZIS-Schlüssel 101348

Satzspiegel	Anzeigenteil				Textteil (Mindestgr. 30 mm)		
	mm-Preis	Spalt.-breite	Spalt.-zahl	1/1 Seite = 2580 mm	mm-Preis	Spalt.-breite	Spalt.-zahl
430 mm hoch 284 mm breit							
Grundpreis €	0,54	44 mm	6	1377,00	1,24	44 mm	6
Direktpreis €	0,45	44 mm	6	1147,50	1,06	44 mm	6

Farbanzeigen ZIS-Schlüssel 101348

(HKS-Z Skala nach Anfrage) Anzeigenschaltungen sind nur in Verbindung mit dem Beobachter möglich.

Grundpreise	1 Zusatzfarbe	2 Zusatzfarben	3 Zusatzfarben
Mindestgr. 150 mm €	97,50	115,50	129,00
Millimeterpreise in €	0,65	0,77	0,86
Seitenpreise in 1/1 Seite = 2580 mm €	1677,00	1986,60	2218,80

Direktpreise	1 Zusatzfarbe	2 Zusatzfarben	3 Zusatzfarben
Mindestgr. 150 mm €	82,50	97,50	109,50
Millimeterpreise in €	0,55	0,65	0,73
Seitenpreise in 1/1 Seite = 2580 mm €	1419,00	1677,00	1883,40

Farben:

Alle Farben nach entsprechender zeitungsgerechter Vorlage. Geringfügige Abweichungen in Passer und Farbton berechtigen nicht zum Ersatz oder Minderungsanspruch.

Rücktrittstermin:

4 Werktage vor Erscheinen

Platzierung:

je nach Umfang der Zeitung und Lage der Farbseiten bzw. nach Absprache mit dem Verlag.

Platzierungswünsche werden im Rahmen der technischen und arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Bei Nichterfüllung besteht kein Anspruch auf Zahlungsminderung.
Verbindliche Platzierungen 20 % Aufschlag.

Die Farbmillimeterpreise sind rabattfähig. Alle Preise plus MwSt.

Reklamationen sind nur innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung möglich. Bei telefonisch übermittelten Aufträgen keine Gewährleistung.

Abweichende Preise

1. Titelpoppanzeigen (rechts neben dem Titel) Grundpreis sw/Farbe... **90,00/125,00 €**
58 x 58 mm Direktpreis sw/Farbe... **75,00/105,00 €**
2. Griffecke Mindest-/Maximalhöhe 100/250 mm.....Grundpreis **1,18 €**
Direktpreis **1,02 €**
3. Fließsatzanzeigen Mindestgröße 15 mm
4. Eckfeldanzeigen neben und unter dem Text, Mindesthöhe 600 mm
5. Streifenanzeigen über Blattbreite allein unter dem Text bis 80 mm Höhe (Nr. 4, 5 + 6) **20 % Aufschlag**
6. Insel- u. Satellitenanzeigen (Mindestgr. 250 mm)... **20 % Aufschlag**
7. Anzeigenstrecke 4 und mehr Seiten:..... **25 % Sonder-Rabatt**
8. **Farbzuschlag** je Farbe.....GP **30,00 €**
(nicht rabattfähig).....DP **25,00 €**

Der Verlag behält sich vor, unter oder neben einer Eckfeldanzeige andere Anzeigen zu platzieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
 2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzugeben. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
 3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen zu unterbreiten.
 4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Respektbereich des Verlages beruht.
 5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimetermaterial den Preis entsprechend in Anzeigen-Millimetern ungerechnet.
 6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn die Abgabe nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
 7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angehängt. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeigen“ deutlich gekennzeichnet.
 8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form zum einheitslichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertreten aufgegeben werden. – Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung bei dem Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. – Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. – Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlage gegebenen Möglichkeiten.
 10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. – Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbareren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt für Verzug und Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationsmängel – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
 11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 12. Sind keine besonderen Größenverpflichtungen gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. – Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Voraussetzung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass bei der SEPA-Lastschrift die Frist der Versendung der Vorabmeldung (soq. Prenotification), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungstrag von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als 5 Tage ist.
 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. – Bei Vorliegen beider Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Forderungen abhängig zu machen.
 15. Belegungsverwand siehe „Zusätzliche Geschäftsbedingungen“, Ziffer 4.
 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder für vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisreduzierung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt das mit der ersten Anzeige beginnenden Inserentenjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisreduzierung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisreduzierungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. – Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Form DIN 4 (Gewicht 80 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren-Kosten übernimmt.
 19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- ### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages
- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Bei privaten Anzeigenaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
 - b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbüchliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Aufgebern irregulär oder nicht ordnungsgemäß informiert wird. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ist der Kunde wegen der Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige abgemahnt oder hat er Dritten gegenüber ein Vertragsaufreversprechen abgegeben oder ist ihm die Verbreitung dieser Anzeige gerichtlich untersagt worden, so ist hiervon die Anzeigenleitung schriftlich zu benachrichtigen. Sein Wunsch, die entsprechende Anzeige nicht zu veröffentlichen, kann vom Verlag nur berücksichtigt werden, wenn sein Schreiben einen Tag vor Anzeigenschluss für die betreffende Anzeige bei der Anzeigenleitung eingelangt. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
 - c) Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs.
 - d) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz. Wenn bei Wiederholungsanzeigen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass dieser durch den ersten Aufrufen durch den Auftraggeber sofort reklamiert wurde, erkennt der Verlag einen Ausgleichsanspruch nur für eine Anzeige an. Erscheint eine vereinbarte Ersatzanzeige nicht in angemessener Frist oder erneut nicht einwandfrei, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler und fehlerhafte Aufzeichnung keine Haftung. Erfolgt die Übertragung der Druckunterlagen – die in schriftgeschützter Form zu übermitteln sind – auf digitalem Wege, übernimmt der Verlag keine Haftung für Veränderungen der digitalen Daten durch Übertragungsspeicher. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die vom Kunden übermittelten Daten systembedingt (nicht kompatibel) beim Verlag nicht verarbeitet werden können. Die Zicherung bestimmter Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Anzeigenleitung erfolgt.
 - e) Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 - f) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge (Abschlüsse) und Anzeigenaufträge. Für Einzelanzeigen, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erstellt wurden, gilt die alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von vier Monaten erscheinen sollte.
 - g) Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Verlagsbeilagen je nach Art und Erscheinungsweise sowie bei Abnahme von 200 000 mm und mehr Sonderkonditionen zu vereinbaren.
 - h) Bei der Belegung von Bezirk-, Zeitungsabgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
 - i) Die gewerbliche Verwertung von Zuschriften auf Anzeigen durch Dritte ist gestattet.
 - j) Die Werbungsmittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Für die Zahlung der Mittlungsvergütung ist Voraussetzung, dass die Werbungsmittler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Auftragserteilung und die Beleglieferung.
 - k) Anzeigen- und Beilagenaufträge lokaler Inserenten aus dem Verbreitungsgebiet des „Seesener Beobachter“ werden zu Ortspreisen berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbungsmittler erfolgt die Annahme und Berechnung zu den jeweiligen Grundpreisen.
 - l) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
 - m) Bei vorliegenden Forderungen werden die Namen des Kunden sowie die Tatsache, daß titulierte Forderungen nicht ausgeglichen sind, an gläubigerschutzende Institutionen weitergeleitet.